

Erläuterungen

- I. In die Heimarbeitsliste sind alle Personen, die mit Heimarbeit oder mit ihrer Weitergabe beschäftigt werden, einzutragen.
- II. Die Liste ist in den Räumen der Ausgabe von Heimarbeit an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- III. Für jedes Kalenderhalbjahr ist eine neue Liste anzulegen und auszuhängen.
- IV. Die mit Heimarbeit oder mit ihrer Weitergabe beschäftigten Personen sind in die Liste nach folgender Gliederung einzutragen:
 1. In Heimarbeit Beschäftigte, das sind
 - a) die Heimarbeiter (§ 2 Abs. 1 HAG),
 - b) die Hausgewerbetreibenden, die nicht mehr als zwei Hilfskräfte (Betriebsarbeiter oder Heimarbeiter) beschäftigen (§ 2 Abs. 2 HAG);
 2. Gleichgestellte (ausgenommen Zwischenmeister), das sind
 - a) die gleichgestellten Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden ohne Hilfskräfte, wenn der Auftraggeber weder Gewerbetreibender noch Zwischenmeister ist, sowie die gleichgestellten Hausgewerbetreibenden ohne Hilfskräfte, die nicht gewerblich arbeiten (§ 1 Abs. 2 Buchst. a HAG);
 - b) die gleichgestellten Hausgewerbetreibenden, die mit mehr als zwei Hilfskräften (Betriebsarbeitern oder Heimarbeitern) arbeiten (§ 1 Abs. 2 Buchst. b HAG);
 - c) die gleichgestellten anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden, die infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit eine ähnliche Stellung wie Hausgewerbetreibende einnehmen (§ 1 Abs. 2 Buchst. c HAG);
 3. gleichgestellte und nicht gleichgestellte Zwischenmeister (§ 1 Abs. 2 Buchst. d, § 2 Abs. 3 HAG).
- V. Drei Abschriften der Liste der im abgelaufenen Kalenderhalbjahr beschäftigten Personen sind jeweils zum 31. Januar und 31. Juli an das für die Niederlassung des Auftraggebers zuständige Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik einzusenden.
- VI. Die alten Listen sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr ihrer Anlegung folgt, aufzubewahren.
- VII. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden (§ 32 a HAG).

Gesetzliche Grundlagen: § 6 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002).
 § 9 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes (DVO-HAG) vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221).